



GRS 21.11.2024 Ö

Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.11.2024

Sitzungsort: Kulturforum

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Stefan Jenninger

Die Gemeinderäte/
Gemeinderätinnen:

Abele, Markus

Barthle, Kurt

Bihlmaier, Marius

Eßwein, Inge

Hirsch, Dietmar

Krull, Daniel

Maier, Matthias

Maier, Dr. Thomas

Schmid, Florian

Schürle, Anja

Außerdem anwesend:

Kämmerer Johannes Seitzer

Herr Flammann, Pesch Partner Architektur
Stadtplanung GmbH

Frau Schmidt; „

Herr Mosses, LKP Ingenieure GbR

Protokollführer:

Kämmerer Johannes Seitzer

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:02 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:20 Uhr

GRS 21.11.2024 Ö

Tagesordnung Ö:

- § 73 1. Bekanntgaben
(Uhr - Uhr)
- § 74 2. Projekt „Lebendige Ortsmitten“ – Vorstellung der Ergebnisse
Qualitätserfassung Schechingen (Frau Schmidt & Frau Kälber, Pesch
Partner Architektur Stadtplanung GmbH)
(Uhr - Uhr)
- § 75 3. Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und Gewerbesteuer und die Festlegung der Hebesätze
(Hebesatzsatzung)
(Sitzungsvorlage Nr. 2024-045)
(Uhr - Uhr)
- § 76 4. Beratung und Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
(Sitzungsvorlage Nr. 2024-046)
(Uhr - Uhr)
- § 77 5. Beratung und Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
(Sitzungsvorlage Nr. 2024-047)
(Uhr - Uhr)
- § 78 6. Beschluss über die Fortschreibung des gemeinsamen qualifizierten
Mietspiegels
(Sitzungsvorlage Nr. 2024-048)
(Uhr - Uhr)
- § 79 7. Bauangelegenheiten
Erweiterung des Untergeschosses für eine Einliegerwohnung,
Schloßgarten 37, Flst. 1/54
(Sitzungsvorlage Nr.2024-049)
(Uhr - Uhr)
- § 80 8. Anfragen aus dem Gemeinderat
(Uhr - Uhr)
- § 81 9. Anfragen aus der Bürgerschaft
(Uhr - Uhr)
- § 82 10. Verschiedenes
(Uhr - Uhr)

AZ: 022.3

GRS 21.11.2024 Ö

§ 73

1. Bekanntgaben

1.1 Zuschuss Lückenschluss Radweg Schechingen – Holzhausen

Mit Bescheid vom 13.10.2024 fördert das Land Baden-Württemberg den Radweg-Lückenschluss mit einem Betrag von 478.700,- Euro. Der Eigenanteil von Ostalbkreis und Gemeinde Schechingen beträgt jeweils rund 40.000,- Euro.

AZ: 650.015

GRS 21.11.2024 Ö

§ 73

1. Bekanntgaben

1.2 Bauzeit L 1158 Schechingen - Obergröningen

Das Regierungspräsidium hat mitgeteilt, dass sich die Sanierungsarbeiten an der L1158 Richtung Obergröningen bis voraussichtlich 20.12.2024 verlängern.

AZ: 652.21

GRS 21.11.2024 Ö

§ 73

1. Bekanntgaben

1.3 Überörtliche Prüfung der Gemeindekasse

Am 10.10.2024 fand die überörtliche Prüfung der Gemeindekasse durch das Landratsamt statt. Hier ergaben sich keine Beanstandungen.

AZ: 059.61

GRS 21.11.2024 Ö

§ 73

1. Bekanntgaben

1.4 Bezugspreis Amtsblatt

Der Einhornverlag wird die Preise für den Bezug des Amtsblatts zum 01.01.2015 von bisher 20,00 Euro auf 21,35 Euro im Halbjahr erhöhen. Es wird zudem künftig auch ein reines Digitalabo für 16,35 Euro geben.

AZ: 047.10

**2. Projekt „Lebendige Ortsmitte“ – Vorstellung der Ergebnisse
Qualitätserfassung Schechingen (Frau Schmidt & Frau Kälber, Pesch
Partner Architektur Stadtplanung GmbH)**

Das Projekt „lebendige Ortsmitte“ sei eine Vorarbeit für die künftige Ortskernsanierung, betonte Bürgermeister Jenninger einleitend. Auch wenn diese Maßnahme vermutlich nicht im Zeitraum der aktuellen, mittelfristigen Finanzplanung möglich sei, können die hier gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen später umgesetzt werden. Da das Projekt vollständig vom Land finanziert wurde, habe er diese Chance genutzt. Die beschriebenen Mängel sind zwar größtenteils bereits bekannt, durch die Qualitätserfassung werden sie jedoch wieder ins Bewusstsein gerufen und es werden fundierte Vorschläge zur Behebung unterbreitet.

Herr Flammann vom Büro Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH informierte darüber, dass es das Projekt seit zwei Jahren im Land gibt. Es besteht aus drei Bausteinen: Qualitätserfassung (Ist-Zustand), Visualisierung und temporäre Umgestaltung. Zum einen wird hier die Gemeinde unterstützt, gleichzeitig erhält das Land auch einen Überblick über die Qualität der Ortsmitte. Es handelt sich bei dem Dossier nur um Handlungsimpulse und um keine fertige Planung. Es werden dabei Haupt- und Ortsdurchfahrtsstraßen beleuchtet (in Schechingen die Hauptstraße, Kronenstraße, Langenstraße, Marktplatz, Schießbergstraße).

Frau Schmidt von Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH stellte den Bewertungskompass mit sechs Bewertungsbereichen mit je sechs Punkten vor. Festgestellter Schwerpunkt war vor allem die fehlende Barrierefreiheit und eingeschränkte Nutzbarkeit der Außenbereiche. Als großen Pluspunkt der Gemeinde bezeichnete sie das Naturdenkmal „Lindeallee“ in der Hauptstraße. Sie ging auf einzelne Impulse und Empfehlungen detailliert ein: barrierefreie Haltestellen, digitale Anzeigen, zusätzliche Sitzflächen und mehr Substratvolumen in den Baumgruben. Für den Bereich Marktplatz ging Frau Schmidt auf das Thema Nachnutzung/Übergangsnutzung des ehemaligen Gasthauses „Löwen“ in Abstimmung mit den Eigentümern, die Umgestaltung des Marktplatzes zu einer verkehrsberuhigten Mischfläche (da keine Gehwege und 30er-Zone) sowie Umgestaltung Marktplatz mit mehr Bepflanzung, Entsiegelung und Sitzgelegenheiten ein. Die Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs zum Friedhof sowie ein möglicher Fußweg über das Kirchengelände (schlechte Sicht und Fußweg Schießbergstraße) wurden von ihr aufgezeigt.

Dieses Dossier sei nur eine Handlungsempfehlung, bemerkte Herr Flammann, jedoch nutzbar für mögliche Förderungen nach LGVFG.

Gemeinderat Dr. Thomas Maier betonte die Wichtigkeit der genannten Handlungsempfehlungen, nur das wie und wann sei noch zu klären.

Eine Sondersituation bestünde bei den Landes- und Kreisstraße, informierte Bürgermeister Jenninger, Mittel müssen frühzeitig angemeldet werden.

Gemeinderat Matthias Maier fragte nach, was die Gemeinde zu dem schlechten Straßenbelag der Landesstraße tun kann und ob mit dem Konzept Fördermittel generiert werden können. Die Handlungsempfehlungen wurden unabhängig des Eigentums erstellt, klärte Herr Flammann dazu auf. Dies könne ein Anlass für Gespräche mit dem Regierungspräsidium und dem Landkreis sei. Es folge keine direkte Fördermöglichkeit aus dem Konzept aber dieses können bei einer Antragstellung beim Programm für Ortskernsanierungen bzw. beim Entwicklungsprogramm ländlicher Raum mit herangezogen werden.

3. Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer und die Festlegung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) (Sitzungsvorlage Nr. 2024-045)

Bürgermeister Stefan Jenninger erläuterte einleitend, dass die Grundsteuer auf den Einheitswerten basiert. Diese wurden letztmals flächendeckend in einer Hauptfeststellung zum 01.01.1964 nach den Wertverhältnissen in diesem Zeitpunkt ermittelt. Während sich die Wertverhältnisse seither sehr unterschiedlich entwickelt haben, blieben die Einheitswerte unverändert. Mit Urteil vom 10.04.2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht deshalb die Verwendung der Einheitswerte von 1964 als Basis für die Grundsteuer für verfassungswidrig und verpflichtete den Bundesgesetzgeber, bis Ende 2019 die Grundsteuer neu zu regeln.

Im Herbst 2019 hat der Bundesgesetzgeber die Reform beschlossen. Er hat dabei den Ländern die Möglichkeit eröffnet, vom bundesgesetzlichen Grundsteuerrecht abzuweichen und landesspezifische Regelungen zu erlassen. Davon hat der Landtag von Baden-Württemberg Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 ein Landesgrundsteuergesetz beschlossen. Baden-Württemberg hat sich dabei, als einziges Bundesland, für das „modifizierte Bodenwertmodell“ entschieden. Hierzu wurden alle Grundstücke neu bewertet und die Wohnhäuser von Hofstellen getrennt. Da die Messbeträge sich durch das neue Modell verändert haben, sind auch die bisherigen Hebesätze nicht mehr gültig. Das neue Modell wird erstmalig ab dem Jahr 2025 angewandt.

Kämmerer Johannes Seitzer erläuterte die Berechnungen für die Höhe der neuen Hebesätze. Die Gemeinde Schechingen stehe im Ranking im Mittelfeld bei den Hebesätzen der Grund- und im unteren Mittelfeld der Gewerbesteuer. Die verschlagenen Werte bedeuten eine aufkommensneutrale Erhebung bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie Mehreinnahmen von rund 1.000,- Euro bei der Grundsteuer A. Diese Erhöhung sei bereits länger geplant gewesen. Bürgermeister Jenninger ergänzte, dass – trotz schwierigem finanziellen Umfeld – die Bürgerschaft sowie die örtlichen Unternehmen mit der Aufkommensneutralität finanziell unterstützt werden soll. Eigentlich benötige die Gemeinde zusätzliche Einnahmen, um z. B. die gestiegene Kreisumlage ausgleichen zu können. Die Aufkommensneutralität bedeute dabei, dass manche wesentlich stärker belastet und andere dafür entlastet würden. Die Verschiebungen basieren jedoch auf dem gewählten Modell des Landes und können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden.

Der Gemeinderat stimmte

e i n s t i m m i g

der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer und die Festlegung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) zu:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer und die Festlegung der Hebesätze (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Schechingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Schechingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Schechingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 190 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

AZ: 965.00
AZ: 966.00

4. Beratung und Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) (Sitzungsvorlage Nr. 2024-046)

Kämmerer Johannes Seitzer erläuterte einleitend die Systematik der Kalkulation. Grundlage der Kalkulation sind der von Gemeinderat gefasste Beschluss über die Behandlung der kalkulatorischen Zinsen, die vorläufigen Betriebsergebnisse des aktuellen Kalkulationszeitraums sowie die Kalkulation der voraussichtlichen Kosten der Jahre 2025 - 2028.

Gemeinderat Dr. Thomas Maier erkundigte sich nach dem Grund für den Abmangel in den Jahren 2022/2023. Grund hierfür sei die Erhöhung des Fremdwasserbezugs durch die Mutlanger Gruppe, klärte Herr Seitzer auf. Der Wegfall des hohen Wasserbezugs durch das Freibad und ein möglicher Mehrverbrauch wurden berücksichtigt, informierte er auf Nachfrage von Gemeinderat Matthias Maier. In diesem Zusammenhang wies Gemeinderat Dr. Thomas Maier auf den Wegfall des Wasserbezugs durch das Freibad bei den Einnahmen hin. Dies habe die Gebührenzahler in Schechingen bisher entlastet. Gemeinderat Matthias Maier fragte nach einem Vergleich mit anderen Gemeinden. Herr Seitzer sah die Erhöhung als zeitlich begrenzt an. Im nächsten Kalkulationszeitraum können diese wieder sinken. Er empfiehlt eine Streckung dieser Erhöhung auf vier Jahre, ergänzte Herr Seitzer auf Nachfrage von Gemeinderat Dr. Thomas Maier. Maximaler Kalkulationszeitraum wären fünf Jahre, was jedoch kein großer Unterschied wäre. Bürgermeister Stefan Jenninger ergänzte, dass eine Erhöhung in diesem Kalkulationszeitraum zu einer langfristigen Entlastung führen könne, da die Gebühr eine der Grundlagen für die Förderhöhe beim Anschluss an die Sammelkläranlage Horn darstelle.

Herr Seitzer gab Gemeinderat Daniel Krull Recht, dass die Gebühren eigentlich bereits 2023 hätte angepasst werden müssen. Allerdings würde ein laufender Kalkulationszeitraum i. d. R. abgewartet, da sich Überschüsse und Verluste in dieser Zeit ausgleichen könnten. Auch der Nachfrage von Gemeinderätin Inge Eßwein, ob der Kalkulationszeitraum auch hätte drei Jahre sein können, stimmte der Kämmerer zu. Die Überschüsse müssen bzw. der Abmangel können jedoch nur innerhalb von fünf Jahren berücksichtigt werden. Eine schrittweise Erhöhung, wie von Gemeinderat Kurt Barthle nachgefragt, sei nicht sinnvoll, da dann am Ende des Kalkulationszeitraums eine umso stärkere Erhöhung erforderlich wäre. Gemeinderat Dr. Thomas Maier betonte den geschlossenen Kreislauf des Gebührenhaushalts. Abschließend wies Bürgermeister Jenninger auf die Bedeutung des maßgeblichen Entgelts hin.

Der Gemeinderat fasste

e i n s t i m m i g

folgenden Beschluss:

- 1) Der Gemeinderat legt den kalkulatorischen Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 auf 3,05 % fest und beschließt die Berücksichtigung die vorläufigen Betriebsergebnisse bis 2023 im vorliegenden Kalkulationszeitraum.
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zu:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schechingen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 21.11.2024 die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am folgende 21.05.2021, beschlossen:

Artikel 1 § 42 Steuersatz

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,15 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,15 €.
- (3) *unverändert*

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

GRS 21.11.2024 Ö

§ 77

5. Beratung und Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) (Sitzungsvorlage Nr. 2024-047)

Kämmerer Johannes Seitzer betonte die ähnliche Berechnung der Betriebsergebnisse und der Kalkulation. Besonderheit sei nur die Aufteilung nach dem „Vedewa-Modell“ für den Straßenentwässerungsanteil und Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser. Die in der aktuellen Kalkulation entstandenen Überschüsse sollen auf das Jahr 2029 vorgetragen werden, um die Gebührenzahler mit einer möglichst hohen Förderquote für den Anschluss an die Sammelkläranlage Horn bestmöglich, auf die Abschreibungsdauer von bis zu 40 Jahren, zu entlasten. Ab 2029 wird es voraussichtlich wieder eine Senkung der Gebühren geben.

Gemeinderat Daniel Krull fragt nach den Überschüssen des Betriebsergebnisses 2021 – 2024 und deren Berücksichtigung. Diese wurden als Vorleistung für die Kosten des Anschlusses an die Sammelkläranlage Horn verschoben.

Der Gemeinderat fasste

einstimmig

folgenden Beschluss:

- 1) Der Gemeinderat beschließt die Berücksichtigung der vorläufigen Betriebsergebnisse im Kalkulationszeitraum 2029 ff.
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) zu:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Schechingen vom 23.02.2000, zuletzt geändert am 26.03.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 4,65 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² versiegelte Fläche
0,60 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³
Abwasser oder Wasser: 4,65 €.

(4) *unverändert*

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

GRS 21.11.2024 Ö

§ 78

**6. Beschluss über die Fortschreibung des gemeinsamen qualifizierten Mietspiegels
(Sitzungsvorlage Nr. 2024-048)**

Bürgermeister Jenninger unterstrich einleitend das Ziel des Mietspiegels – eine höchstmögliche Transparenz für Mieter und Vermieter. Der Mietspiegel beruht auf einer wissenschaftlichen Datenerhebung bei rund 1.500 Eigentümern. Alle beteiligten Gemeinden müssen der Fortschreibung des gemeinsamen qualifizierten Mietspiegels zustimmen.

Der Gemeinderat stimmte

einstimmig

der Fortschreibung des gemeinsamen qualifizierten Mietspiegels mit Wirkung ab 01.12.2024 zu.

AZ: 625.42

GRS 21.11.2024 Ö

§ 79

7. Bauangelegenheiten

**Erweiterung des Untergeschosses für eine Einliegerwohnung,
Schloßgarten 37, Flst. 1/54
(Sitzungsvorlage Nr.2024-049)**

Bei diesem Bauvorhaben liegen sechs Verstöße gegen die Festsetzung des Bebauungsplans „Schloßgarten“ vor.

Der Gemeinderat stimmte

m e h r h e i t l i c h mit 10 Zustimmungen und 1 Enthaltung

den beantragten Befreiungen zu und erteilte sein Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben.

AZ: 632.21

GRS 21.11.2024 Ö

§ 80

8. Anfragen aus dem Gemeinderat

8.1 Sanierung L 1158 nach Heuchlingen

Gemeinderat Dr. Thomas Maier bedankte sich bei Herrn Jenninger für seine Anstrengungen zur Sanierung der Landesstraße nach Heuchlingen.

AZ: 652.21

GRS 21.11.2024 Ö

§ 80

8. Anfragen aus dem Gemeinderat

8.2 Priorisierung Leuchten Kronenstraße

Gemeinderat Dr. Thomas Maier fragte nach der Priorisierung offener Leuchten in der Kronenstraße. Bürgermeister Jenninger sagte zu, dies mit Herrn Weller von den Stadtwerken zu klären.

AZ: 656.4

8. Anfragen aus dem Gemeinderat

8.3 Erreichbarkeit Rathaus

Gemeinderat Dr. Thomas Maier fragte nach der telefonischen Erreichbarkeit des Rathauses. Grundsätzlich sei die Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten telefonisch erreichbar, erklärte Bürgermeister Jenninger dazu. Allerdings könne es vorkommen, dass alle Mitarbeiterinnen im Gespräch seien oder Kundschaft im Zimmer hätten und daher nicht ans Telefon gehen können. Er brauche daher den konkreten Zeitpunkt, wann man nicht erreichbar gewesen sein soll. Es gab auch schon mal ein technisches Problem der Telefonanlage. Die Mitarbeiter seien im Gespräch gewesen, jedoch ertönte beim Anrufer kein Besetztzeichen, sondern es klingelte „ganz normal“ weiter.

8. Anfragen aus dem Gemeinderat

8.4 Situation Kindergarten nach den Herbstferien / Betriebserlaubnis

Gemeinderätin Anja Schürle fragte nach der Situation nach den Herbstferien. Der Bodenaustausch wurde zwar fristgerecht fertig, es wurden jedoch am Montag erhebliche Mängel festgestellt. Diese seien mittlerweile behoben, erklärte der Vorsitzende.

Die neue Betriebserlaubnis sei bereits beantragt und die Gemeinde werde diese von der Kirche auch erhalten, sobald sie vorliege, erklärte Bürgermeister Jenninger auf Nachfrage.

8. Anfragen aus dem Gemeinderat

8.5 Lebensmittelmarkt

Gemeinderat Dietmar Hirsch bekundete, dass mehrere Bürger wegen des Gehweges Richtung Heuchlingen auf ihn zukamen, da dieser auf der westlichen Straßenseite nicht durchgängig sei. Für den Schulweg – oder künftig dann zum Einkaufsmarkt – müsse daher zweimal die Straßenseite gewechselt werden. Wenn der Gemeinderat diese wünsche, werden die Verwaltung entsprechende Mittel im Haushalt einplanen, erklärte Bürgermeister Jenninger. Hier müsse jedoch mit Kosten von mindestens 20.000,- Euro gerechnet werden und er sehe gerade dringendere Projekte. Es sei ja ein durchgängiger Gehweg auf der östlichen Straßenseite sowie eine Verkehrsinsel zum Überqueren der Straße vorhanden.

Ein anwesender Bürger ergänzte, dass der damalige Bürgermeister Schaich an dieser Stelle keinen Gehweg gewollt habe, da die Fußgänger ansonsten seine Hunde im Garten „gestört“ hätten.

Gemeinderätin Anja Schürle fragte nach der jetzigen Planung der Erreichbarkeit des Marktes zu Fuß. Der Markt sei sowohl von der Albstraße, der Hauptstraße als auch der Riedsiedlung über Fußwege gut erreichbar, erläuterte der Vorsitzende dazu.

GRS 21.11.2024 Ö

§ 81

9. Anfragen aus der Bürgerschaft

Es meldete sich kein Bürger zu Wort.

AZ: 022.3

10. Verschiedenes

10.1 Hundesteuermarken

Bürgermeister Jenninger informierte auf die Frage nach den Hundesteuermarken in der Oktobersitzung, dass diese nicht jährlich neu ausgegeben werden. Dies war nur Zufall, da der Hund 2023 angemeldet wurde und es für den Zeitraum 2024 – 2027 neue Marken gab.

10. Verschiedenes

10.2 Gehweg Rampe Kinderwagen

Eine mögliche Rampe für alle Kinderwagenarten sei lt. Rücksprache mit dem Ingenieurbüro LKP schwer umsetzbar, berichtete der Vorsitzende in Bezug auf die Nachfrage von Gemeinderat Matthias Maier in der letzten Sitzung zum Fußweg vom Schloßgarten zum Freibad.

GRS 21.11.2024 Ö

§ 82

10. Verschiedenes

10.3 Eröffnung Schulhof

Nach der Neugestaltung wurde der Schulhof am 06.11.2024 offiziell eröffnet.

AZ: 204.011

10. Verschiedenes

10.4 Ausgleichsmaßnahmen Streuobstwiese

Die „Streuobstwiese“ auf Flst. 1158 ist fertiggestellt berichtete der Vorsitzende. Gemeinderat Daniel Krull fragte nach, ob das Grundstück verpachtet sei. Das Grundstück sei seit Kurzem an einen Schäfer verpachtet, das Fallobst kann jedoch ausgenommen werden. Es wurden Bäume mit verschiedenen Obstsorten gepflanzt.